

---

# KUNDMACHUNG

über die in der öffentlichen Sitzung am  
**Dienstag, dem 6. August 2019**  
gefassten Beschlüsse des  
Gemeinderates der Gemeinde Ladis

---

<u>Beginn:</u>	20.30 Uhr	
<u>Ende:</u>	22.15 Uhr	
<u>Ort:</u>	Gemeindefestsetzungszimmer	
<u>Vorsitzender:</u>	1. Bgm. Florian KLOTZ	(Einheitsliste Ladis)
<u>GR-Mitglieder:</u>	2. Bgm.-Stv. Ing. Thomas KRISMER	(Einheitsliste Ladis)
	3. GV David EBNER	(Einheitsliste Ladis)
	4. GR Thomas TSCHIDERER	(Einheitsliste Ladis)
	5. GR Benjamin GÄRTNER	(Einheitsliste Ladis)
	6. GR Stefan JENEWEIN	(Einheitsliste Ladis)
	7. GV Eduard KASERER	(Dorfliste)
	8. GR Alexander RÖCK	(Dorfliste)
	9. GR Rainer ERHART	(Dorfliste)
	10. GR Rene HANN	(Für Ladis zuerst)
	11. GR <sup>in</sup> Claudia KIRSCHNER	(Für Ladis zuerst)
<u>Schriefführer:</u>	AL Pauli ERHART	
<u>Zuhörer:</u>	5	

## TAGESORDNUNG:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift Nr. 3/2019 vom 23.05.2019.
- 2) Vertragsraumordnung.
- 3) Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis – (Planungsnummer: 613-2019-00003):
  - a) Behandlung der eingelangten Stellungnahme;
  - b) Erlassungsbeschluss zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis.
- 4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A14/E1 Laudeck - Klotz.
- 5) Winterdienst: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise.
- 6) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - Gemeinde Ladis (EZ 443) - Öffentliches Gut (EZ 125): Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages.
- 7) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG – Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis (EZ 49/355): Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages.
- 8) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis fasst folgende Beschlüsse:

**1) Genehmigung und Unterfertigung der Niederschrift 3/2019 vom 23.05.2019**

Die Niederschrift Nr. 3/2019 vom 23.05.2019 wurde allen GR-Mitgliedern vorab per E-Mail zugesandt. Auf Anfrage des Bürgermeisters gibt es keine Einwände gegen die Niederschrift. **Die Niederschrift wird einstimmig genehmigt.**

**2) Vertragsraumordnung**

Der Raumplaner (Mag. Klaus Spielmann, Fa. Plan Alp ZT GmbH) erläutert dem Gemeinderat die Instrumente und Ziele der örtlichen Raumordnung (Örtliches Raumordnungskonzept, Flächenwidmungsplan, Bebauungsplan, etc.) sowie die privatrechtlichen Möglichkeiten und Maßnahmen (Vertragsraumordnung).

Die Vertragsraumordnung eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit zur Verwirklichung ihrer Raumordnungsziele und zur Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzepts. Für die Umsetzung der Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist es wesentlich, dass es gelingt, Bauland zu mobilisieren und einer widmungsgemäßen Verwendung zuzuführen. Es wird daher den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, Verträge mit Grundeigentümern abzuschließen, die die genauen Kriterien der Veräußerung bzw. Bebauung von Grundstücken regeln. Diese Pflichten können etwa durch Vertragsstrafen oder Vorkaufsrechte grundbücherlich sichergestellt werden. Die Vertragsraumordnung ist ein geeignetes Rechtsinstrument dazu, weil dadurch eine Abstimmung und ein Ausgleich zwischen den öffentlichen Widmungsinteressen an einer geordneten Entwicklung und den jeweils eigennützigen Interessen der Grundeigentümer möglich wird.

Der vorliegende, angepasste Entwurf (Vorschlag) des Raumplaners für eine Änderung des § 10 des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes würde der Gemeinde bzw. dem Gemeinderat die Möglichkeit bieten, besser in die künftige Entwicklung des Ortes eingreifen bzw. diese mitbestimmen zu können. Es handelt sich dabei um eine weitere Diskussionsgrundlage. Insbesondere die darin enthaltenen, verschiedenen Schwellenwerte, die ausführlich vom Raumplaner erläutert werden, können bei Bedarf natürlich modifiziert werden. Der Raumplaner erläutert, dass die endgültige Formulierung (textliche Festlegung) in Hinblick auf die Änderung des Abs. 4 noch von der Aufsichtsbehörde bestätigt werden muss. Es wird empfohlen, mit der Beschlussfassung bis zur definitiven Rückmeldung der Aufsichtsbehörde abzuwarten.

Der Bürgermeister verweist auf den in der Gemeinderatssitzung vom 18.02.2019 gefassten Grundsatzbeschluss des Gemeinderates zur Einführung einer Vertragsraumordnung für eine geordnete künftige räumliche und bauliche Entwicklung in der Gemeinde Ladis.

Eine ausführliche Diskussion und Beratung im Gemeinderat findet statt. Folgende Punkte werden u. a. angesprochen bzw. diskutiert: Bebauungsplanpflicht gilt auch bei Grundteilungen | Erläuterung der Begriffe „Nutzfläche“ und Baumassendichte (Berechnungsbeispiele) | Regelung bei Zubauten (Erläuterung durch Raumplaner) | Erläuterung der Möglichkeiten bei privatrechtlichen Vereinbarungen (Richtlinien, Gleichheitsgrundsatz, Gemeindeautonomie, keine Vorgaben vom Land Tirol, Rechtsgrundsätze des Zivilrechtes, usw.) | Mitspracherecht der Gemeinde - soll die Gemeinde wirklich in dieser Form in künftige Entwicklung bzw. in Bauvorhaben eingreifen | erhebliche Mehrkosten bzw. finanzieller Aufwand (für Gemeinde und Antragsteller) und massiver Verwaltungsaufwand | Erhöhung der Schwellenwerte bzw. Anwendung nur bei Neuwidmungen | Rückschritt für Gemeinde (künftige Entwicklung wird gebremst und komplizierter gemacht) | keine Unterstützung bzw. detaillierten Vorgaben vom Land Tirol | Vorgehensweise ermöglicht eine Gleichstellung aller Personen | Baubehörde wird unterstützt und die derzeit alleinige Verantwortung an den Gemeinderat übertragen | Bebauungspläne sind in den meisten Fällen ein Vorteil für Bauwerber (kein Nachteil) | am Beispiel von anderen (größeren) Gemeinden sieht man, dass die tatsächliche Realisierung und Einhaltung sehr schwierig ist (privatrechtliche Vereinbarungen wurden teilweise aufgehoben) | Grundsatzbeschluss liegt vor – der vorgelegte Entwurf ist in Ordnung | etc..

**Nach ausführlicher Beratung und Diskussion beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis den Raumplaner (Mag. Klaus Spielmann, Plan Alp ZT GmbH) mit der Abklärung der endgültigen Formulierung (textliche Festlegung) des präsentierten Entwurfes für die Änderung des § 10 des Verordnungstextes des Örtlichen Raumordnungskonzeptes mit der Aufsichtsbehörde zu beauftragen. Die von der Aufsichtsbehörde geprüfte Änderung soll dem Gemeinderat in der nächsten Gemeinderatssitzung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.**

Abstimmungsergebnis:

**9 x Ja**

**2 x Enthaltung**

(GR Rene Hann und GR<sup>in</sup> Claudia Kirschner)

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>3) <b>Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis – (Planungsnummer: 613-2019-00003):</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) <b>Behandlung der eingelangten Stellungnahme;</b></li><li>b) <b>Erlassungsbeschluss zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis</b></li></ul> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Bgm. Florian Klotz bittet den Raumordnungsausschussobmann (Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer) um Erläuterung der aktuellen Situation zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes. Es wird festgehalten, dass ein möglicher Standortwechsel für das geplante Personalhaus in Betracht gezogen wurde, dieser aber aus raumplanungsfachlichen Gründen nicht realisierbar ist. Der Raumplaner schildert die rechtliche Situation und erklärt die wesentlichen Punkte der Besprechung mit den Anrainern.

a) Behandlung der eingelangten Stellungnahme:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis hat in der Sitzung vom 23. Mai 2019 zu TO-Punkt 6) den Auflagebeschluss zur öffentlichen Einsichtnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Ladis im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis durch vier Wochen hindurch beschlossen. Als weitere Vorgehensweise wurde vereinbart, den Gemeinderat vorerst nur über den Auflagebeschluss abstimmen zu lassen. Nach der erfolgten öffentlichen Auflage sollte sich der Gemeinderat mit dem noch notwendigen Erlassungsbeschluss befassen.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage (Einsichtnahme) ist nachfolgende Stellungnahme eingelangt: Rosa Ebner, Tanja Zangerl, Isabel Themel, Klaus Wolf, Christina Wachter, Maurice Woessink, Karin und Gerhard Falkner:  
Stellungnahme vom 27.05.2019, eingelangt am 27.05.2019.

Die Stellungnahme wurde im Vorfeld im Bau- und Raumordnungsausschuss ausführlich behandelt und vom Raumplaner geprüft. Zusätzlich fand am 24.06.2019 ein Besprechungstermin (gemeinsam mit dem Raumplaner) mit allen betroffenen Beteiligten statt. In dieser Besprechung wurden den Anrainer (Einschreitern) die rechtlichen Grundlagen erläutert.

Die Stellungnahme der angeführten Anrainer (Einschreiter) und die dazu vorliegende raumplanungsfachliche Stellungnahme werden dem Gemeinderat vorgelegt.

Zusammenfassende Beurteilung (Empfehlung) des Raumplaners (laut Stellungnahme vom 05.08.2019): *Aus raumplanungsfachlicher Sicht entspricht die geplante Nutzung als Personalwohnhaus der Widmung als Wohngebiet. Im Hinblick auf die tatsächliche Nutzung des Grundstücks wird empfohlen, vor dem Endbeschluss der Widmungsänderung zwischen Gemeinde und Widmungswerber eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die eine tatsächliche Bebauung innerhalb einer bestimmten Zeit vorsieht und die Verpflichtung enthält jedenfalls Haupt- oder weitere Wohnsitze (unter Ausschluss von Freizeitwohnsitzen) zu begründen. Weiters wird im Hinblick auf die beabsichtigte Siedlungsstruktur mit überwiegender Ein-/Zweifamilienhausbebauung empfohlen, einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen.*

**Nach eingehender Beratung und Diskussion schließt sich der Gemeinderat mehrheitlich der Beurteilung und den Ausführungen (Empfehlungen) des Raumplaners an – unter Bezugnahme auf die zu der Stellungnahme vorliegenden raumplanungsfachlichen Stellungnahme der Plan Alp ZT GmbH vom 05.08.2019 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis auf Antrag des Bürgermeisters der Stellungnahme vom 27.05.2019 keine Folge zu geben.**

Abstimmungsergebnis:

**10 x Ja**  
**1 x Enthaltung**  
(GR Rene Hann)

b) Erlassungsbeschluss zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1053/2 KG Ladis:

Der Raumplaner empfiehlt in Hinblick auf die bestimmte Nutzung des Grundstücks vor dem Endbeschluss (Erlassungsbeschluss) der Widmungsänderung zwischen Gemeinde und Widmungswerber eine privatrechtliche Vereinbarung abzuschließen, die eine tatsächliche

Bebauung innerhalb einer bestimmten Zeit vorsieht und die Verpflichtung enthält jedenfalls Haupt- oder weitere Wohnsitze (unter Ausschluss von Freizeitwohnsitzen) zu begründen. Weiters wird im Hinblick auf die beabsichtigte Siedlungsstruktur mit überwiegender Ein-/Zweifamilienhausbebauung empfohlen, einen entsprechenden Bebauungsplan zu erlassen.

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Beratung und Diskussion die Vertagung des gegenständlichen Tagesordnungspunktes aufgrund der o. a. raumplanungsfachlichen Empfehlungen.**

Abstimmungsergebnis:

**10 x Ja**  
**1 x Enthaltung**  
(GR Rene Hann)

<p><b>4) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes „A14/E1 Laudeck - Klotz“</b> (Auflage- und Erlassungsbeschluss)</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Bürgermeister Florian Klotz verlässt das Sitzungszimmer und nimmt an der Beratung und Beschlussfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht teil.

Raumordnungsausschussobmann Bgm.-Stv. Ing. Thomas Krismer erläutert die aktuelle Situation. Im Zuge eines Bauansuchens wurde festgestellt, dass die derzeitige Bauplatzgröße nicht mehr dem rechtskräftigen Bebauungsplan entspricht. Somit konnte das Bauvorhaben vorerst noch nicht genehmigt werden.

Der Raumplaner präsentiert die Änderung des gegenständlichen Bebauungsplanes. Im Planungsgebiet ist nach Auskunft der Gemeinde ein konkretes Bauvorhaben geplant. Es entspricht den Bestimmungen des vorliegenden Bebauungsplanes. Bei der Erstellung des Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans „A14/E1 Laudeck – Klotz“ wurde die Bauplatzhöchstgröße gem. dem damals gültigen TROG 2006 als eine von mehreren Mindestinhalten in den Bebauungsplan aufgenommen. Gem. den gegenwärtigen Bestimmungen des TROG 2016 ist die Bauplatzhöchstgröße nur noch eine optionale Vorgabe in Bebauungsplänen. Nachdem eine zum Zeitpunkt der Erstellung des Bebauungsplanes vorgesehene Grundteilung im Planungsgebiet nicht umgesetzt wurde und im gegenständlichen Bereich raumplanungsfachlich auch nicht erforderlich ist, soll die Festlegung der Bauplatzhöchstgröße im Bebauungsplan aufgehoben werden. Gemäß § 57 Abs. 2 TROG 2016 dürfen Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung im Hinblick auf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem Örtlichen Raumordnungskonzept entsprechende weitere verkehrsmäßige Erschließung und bauliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft ist.

**Auf Antrag des Bürgermeisters-Stellvertreters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Erläuterung gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Raumplaner (Firma Plan Alp ZT GmbH) ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „A14/E1 Laudeck - Klotz“ durch vier Wochen (08.08.2019 bis 05.09.2019) hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.**

**Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung der gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.**

Dieser Beschluss wird jedoch nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf abgegeben wurde.

Hinweis: Gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Festlegungen und Kenntlichmachungen des Bebauungsplanes sind im Erläuterungsbericht des Raumplaners (Plan Alp ZT GmbH) festgehalten, dieser auch dem Beschluss des Gemeinderates als maßgebliche Entscheidungshilfe zugrunde liegt.

Der Beschluss wird dem Amt der Tiroler Landesregierung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Schriftliche Abstimmung:

**10 x Ja (einstimmig)**

<b>5) Winterdienst: Beratung und Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise</b>
---------------------------------------------------------------------------------------

Einführend präsentiert der Bürgermeister dem Gemeinderat eine Aufstellung über die Kosten des Winterdienstes vom Zeitraum „Winter 2011/12 bis Winter 2018/19“.

Grundsätzlich stellt sich nun die Frage, wie der Winterdienst künftig abgewickelt werden soll. Es wurden bereits mehrere Gespräche geführt und verschiedene Ideen an den Bürgermeister herangetragen. Es gilt nun zeitnah festzulegen, ob der Winterdienst künftig zur Gänze von der Gemeinde Ladis durchgeführt wird (Anschaffung/Leihe von Kommunalgeräten, etc.) oder die Möglichkeit einer Mischvariante, d. h., dass z. B. die Salzstreuung von der Gemeinde Ladis abgewickelt und die Schneeräumung an die einheimischen Unternehmer (Gewerbebetreibenden) übergeben wird, in Betracht gezogen wird.

Zudem werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Beendigung der bestehenden Vereinbarung mit den Winterdienstpartnern besprochen (Gespräche sind schon erfolgt, Details sind noch abzuklären).

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Ladis nach ausführlicher Beratung und Diskussion den Gemeindevorstand mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Konzeptes (Befugnis für alle notwendigen Punkte wie z. B. Ausschreibungen, Angebotseinholung, Gespräche und Verhandlungen mit möglichen Partnern, etc.) für die künftige Durchführung des Winterdienstes ab dem kommenden Winter 2019/20 und die Folgejahre zu beauftragen. Nach erfolgter Ausarbeitung soll das Konzept dem Gemeinderat vorgelegt werden.**

Abstimmungsergebnis:

**11:0 (einstimmig)**



**6) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - Gemeinde Ladis (EZ 443) - Öffentliches Gut (EZ 125): Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und die dazugehörigen Projektunterlagen (30kV-Kabel Prutz-Ladis samt Demontage, Verbesserungsmaßnahmen).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion für sich selbst und in Vertretung für das Öffentliche Gut, als Eigentümerin der EZ 443 (Gemeinde Ladis) und EZ 125 (Öffentliches Gut), die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages (Dienstbarkeiten im Bereich der Gp. 1053/1 und 1243, beide KG Ladis), abgeschlossen zwischen der Gemeinde Ladis bzw. dem Öffentlichen Gut (vertreten durch die Gemeinde Ladis) und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.**

Die Eigentümerin (Gemeinde Ladis und Öffentliches Gut) erhebt keine Einwendungen gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Anlage im Sinne des § 7 Abs. 2 Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969, im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes und im Sinne des §§ 17 ff des Forstgesetzes zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeinde Ladis und dem Öffentlichen Gut keinerlei Kosten entstehen dürfen (wie z. B. für die Vertragserrichtung, diverse Gebühren, usw.).

Der genaue Zeitpunkt für den Beginn der Bauarbeiten steht noch nicht fest (Terminkoordination – in Hinblick auf die Weidezeiten der Heimweide ist eine rechtzeitige Abklärung mit der Gemeinde Ladis bzw. dem Substanzverwalter der GAG Ladis erforderlich).

Abstimmungsergebnis:

**11:0 (einstimmig)**

**7) TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG - Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis (EZ 49/355): Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages**

Der Bürgermeister erläutert den vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrag und die dazugehörigen Projektunterlagen (30kV-Kabel Prutz-Ladis samt Demontage, Verbesserungsmaßnahmen).

**Der Gemeinderat der Gemeinde Ladis beschließt nach ausführlicher Erläuterung, Beratung und Diskussion, auf Basis der Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungsgesetzes (TFLG 1996) für die Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis, als Eigentümerin der EZ 49 und 355, die Genehmigung des vorliegenden Dienstbarkeitszusicherungsvertrages (Dienstbarkeiten im Bereich der Gp. 1026, 1034, 1035, 1037 und 1038, alle KG Ladis), abgeschlossen zwischen der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis und der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.**

Die Eigentümerin (Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis) erhebt keine Einwendungen gegen die Erteilung der behördlichen Bewilligung für den Bau und Betrieb der Anlage im Sinne des § 7 Abs. 2 Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969, im Sinne des Wasserrechtsgesetzes, im Sinne des Tiroler Naturschutzgesetzes und im Sinne des §§ 17 ff des Forstgesetzes zu Gunsten der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG.

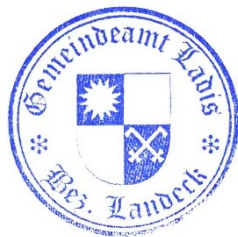
Es wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gemeindeguts-Agrargemeinschaft Ladis keinerlei Kosten entstehen dürfen (wie z. B. für die Vertragserrichtung, diverse Gebühren, usw.). Der genaue Zeitpunkt für den Beginn der Bauarbeiten steht noch nicht fest (Terminkoordination – in Hinblick auf die Weidezeiten der Heimweide ist eine rechtzeitige Abklärung mit der Gemeinde Ladis bzw. dem Substanzverwalter der GAG Ladis erforderlich).

Abstimmungsergebnis:

**11:0 (einstimmig)**

**8) Anträge, Anfragen und Allfälliges**

Die einzelnen Punkte sind in der Niederschrift zur gegenständlichen Sitzung festgehalten.



*Der Bürgermeister:*

(FLORIAN KLOTZ)

*Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.*

An der Amtstafel der Gemeinde Ladis

Angeschlagen am: 07.08.2019

Abzunehmen am: 22.08.2019

Abgenommen am: